

Aktenzeichen: 4 AZN 650/88

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 1. Februar 1989
- 4 AZN 650/88 -

I. Arbeitsgericht
Kiel

Urteil vom 4. Februar 1987
- 4 b Ca 1607/86 -

II. Landesarbeitsgericht
Schleswig-Holstein

Urteil vom 5. Oktober 1988
- 5 Sa 261/88 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Scheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Eingruppierung (Bankgewerbe)

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz und Grundsatz; TVG § 1 Tarifverträge: Banken; Manteltarifvertrag für die Volksbanken und Raiffeisenbanken sowie die genossenschaftlichen Zentralbanken vom 18. April 1979 (MTV) § 6; ZPO § 565

Leitsätze:

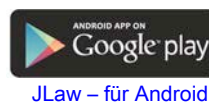
K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung einer Revisorin im privaten Bankgewerbe -
Verhältnis von § 565 Abs 2 ZPO zu § 72 a ArbGG



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 650/88

5 Sa 261/88 Schleswig-Holstein

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 1. Februar 1989 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Preuße und Schmalz beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 5. Oktober 1988 - 5 Sa 261/88 - wird, soweit sie auf Divergenz gestützt wird, als unzulässig verworfen und im übrigen zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Beklagte.

G r ü n d e : -----

Die der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen angehörende Klägerin steht seit dem 1. Januar 1974 in den Diensten der Beklagten, die Mitglied des Arbeitgeberverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V. ist. Die Klägerin wird nach Tarifgruppe 7 (11. Berufsjahr) des Manteltarifvertrages für die Volksbanken und Raiffeisenbanken sowie die genossenschaftlichen Zentralbanken vom 18. April 1979 (MTV) vergütet. Die Klägerin nimmt Revisionsaufgaben wahr.



Mit der Klage hat die Klägerin die Beklagte für den Zeitraum vom 1. Januar 1985 bis 30. September 1986 auf Zahlung des Differenzbetrages zwischen den Tarifgruppen 7 und 8 MTV in Höhe von 7.800,85 DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen seit Rechtshängigkeit (29. September 1986) in Anspruch genommen. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat die Klägerin ihre Zinsforderung auf den dem eingeklagten Bruttobetrag entsprechenden Nettobetrag ermäßigt. In seinem ersten Urteil vom 19. Juni 1987 - 5 (6) Sa 165/87 - hat das Landesarbeitsgericht nach den Berufungsanträgen der Klägerin erkannt und die Revision zugelassen. Durch Urteil des erkennenden Senats vom 2. März 1988 - 4 AZR 601/87 - wurde dieses berufsgerichtliche Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Nach der Zurückverweisung der Sache verblieben die Parteien bei ihren bisherigen Anträgen.

In seinem zweiten Urteil vom 5. Oktober 1988 - 2 Sa 261/88 - hat das Landesarbeitsgericht wiederum nach den Berufungsanträgen der Klägerin erkannt und nunmehr die Revision nicht zugelassen.

Hiergegen richtet sich die von der Beklagten eingelegte, auf Divergenz und grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gestützte Nichtzulassungsbeschwerde. Die Klägerin beantragt Verwerfung bzw. Zurückweisung des Rechtsbehelfes.

Soweit die Beklagte ihre Nichtzulassungsbeschwerde mit Divergenz begründet, ist sie unzulässig.



Die Beklagte hat die Erfordernisse einer rechtserheblichen Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG nicht dargetan. Eine solche setzt voraus, daß die angefochtene Entscheidung einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der seinerseits von einem abstrakten Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen in der Gesetzesnorm genannten Gerichts abweicht, woraus zugleich folgt, daß eine lediglich fehlerhafte oder den Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht entsprechende Rechtsanwendung eine Divergenz nicht zu begründen vermag (vgl. den Beschluß des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 mit weiteren Nachweisen). Dabei müssen sich die voneinander abweichenden abstrakten Rechtssätze aus der anzufechtenden wie aus der angezogenen Entscheidung unmittelbar ergeben und so deutlich ablesbar sein, daß nicht zweifelhaft bleibt, welche abstrakten Rechtssätze die Entscheidungen jeweils aufgestellt haben (vgl. BAGE 41, 188, 190 = AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz mit weiteren Nachweisen)..

Diesen Erfordernissen entspricht das Vorbringen der Beklagten in der Beschwerdebegründung nicht. Zwar weist die Beklagte zutreffend darauf hin, daß das Landesarbeitsgericht ausweislich seiner einleitenden Ausführungen in den Entscheidungsgründen die Klage deswegen für begründet hält, weil die Klägerin das allgemeine Tarifmerkmal der "erhöhten Verantwortung" der Tarifgruppe 8 des MTV erfülle. Wie die Beklagte selbst einräumt, hat das Landesarbeitsgericht hierzu jedoch keine allgemeingültigen, abstrakten Rechtssätze aufgestellt, obgleich viel dafür spricht, daß das



Landesarbeitsgericht unausgesprochen von der rechtlichen Erwägung ausgehen könnte, wenn das allgemeine Tarifmerkmal der "erhöhten Verantwortung" erfüllt sei, brauche auf die Beispielstätigkeit des "Revisors mit selbständiger, vielseitiger Prüfungstätigkeit" nicht mehr eingegangen zu werden, sondern sei diese Beispielstätigkeit als gegeben anzusehen. Im übrigen hat die Beklagte hierzu aber auch keine abstrakten Rechtssätze aus dem angefochtenen zurückverweisenden Senatsurteil herangezogen, sondern darauf nur insoweit verwiesen, als darin Ausführungen zu der Frage enthalten sind, inwieweit bei der Bestimmung des unbestimmten Rechtsbegriffes der "vielseitigen Prüfungstätigkeit" im Rahmen des Tarifbeispiels auf die allgemeinen Merkmale zurückzugreifen ist.

Der Senat verkennt nicht, daß das Landesarbeitsgericht, wie die Beklagte mit Recht vorträgt, mit seinen zuvor gewürdigten Ausführungen gegen § 565 Abs. 2 ZPO verstoßen und sich über die in dieser Verfahrensnorm vorgesehene Bindungswirkung hinweggesetzt hat. Auch im Falle eines sogenannten Rückläufers - wie vorliegend - kann jedoch die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz nur darauf gestützt werden, daß sich im zurückverweisenden revisionsgerichtlichen und im neuen berufungsgerichtlichen Urteil divergierende abstrakte Rechtssätze finden, die der Darlegung bedürfen (vgl. den Beschluß des erkennenden Senats vom 24. Oktober 1988 - 4 AZN 424/88 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen). Daran fehlt es vorliegend.

Unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist die Beschwerde der Beklagten zwar zulässig, jedoch nicht begründet.



Unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt (§ 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG) kann die unterlassene Zulassung der Revision nur angefochten werden, wenn die Rechtssache die "Auslegung eines Tarifvertrages" betrifft (§ 72 a Abs. 1 Nr. 2 ArbGG). "Auslegung eines Tarifvertrages" im Sinne dieser Gesetzesnorm ist die fallübergreifende, abstrakte Interpretation tariflicher Rechtsbegriffe, so daß der Beschwerdeführer im einzelnen darzulegen hat, welche tariflichen Rechtsbegriffe das Landesarbeitsgericht verkannt oder bei der Subsumtion wieder aufgegeben hat und worin die Gründe für die entsprechenden Rechtsfehler liegen (vgl. BAGE 32, 203, 205 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz und BAGE 32, 228, 229 = AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Diesen Erfordernissen entspricht die Beschwerdebegründung der Beklagten. Die Parteien streiten um die Auslegung der Tarifgruppe 8 in § 6 des Manteltarifvertrages für die Volksbanken und Raiffeisenbanken sowie die genossenschaftlichen Zentralbanken vom 18. April 1979 (MTV). Danach sind zu vergüten

Tätigkeiten, die besondere Anforderungen an das fachliche Können stellen und/oder mit erhöhter Verantwortung verbunden sind, z.B.

...

Revisoren mit selbständiger, vielseitiger Prüfungstätigkeit

In ihrer Beschwerdebegründung legt die Beklagte im einzelnen dar, daß und warum das Landesarbeitsgericht diese Tätigkeitsmerkmale, auch bezüglich des Verhältnisses der allgemeinen Merkmale zu den Beispielstätigkeiten, fehlerhaft und abweichend von dem zurückverweisenden Senatsurteil ausgelegt habe.



Gleichwohl ist die Beschwerde der Beklagten jedoch insoweit unbegründet. Eine Rechtssache hat nämlich nur dann grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von einer durch das Revisionsgericht klärungsfähigen und klärungsbedürftigen Rechtsfrage abhängt und die Klärung entweder von allgemeiner Bedeutung für die Rechtsordnung ist oder wegen ihrer tatsächlichen Auswirkungen die Interessen der Allgemeinheit oder eines größeren Teils der Allgemeinheit eng berührt (vgl. BAGE 32, 203, 209 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz mit weiteren Nachweisen). Daran fehlt es jedoch, wenn die betreffenden Rechtsfragen bereits durch die höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt sind und neue rechtliche Gesichtspunkte dazu nicht vorgebracht werden oder erkennbar sind (vgl. die Beschlüsse des Senats BAGE 36, 85, 87 = AP Nr. 9 zu § 1 TVG Tarifverträge: Metallindustrie sowie vom 28. Januar 1981 - 4 AZN 468/80 - AP Nr. 13 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz und 9. September 1981 - 4 AZN 213/81 - AP Nr. 7 zu § 4 BAT).

In dem zurückverweisenden Urteil des vorliegenden Prozesses (und einer Parallelsache) hat der Senat im einzelnen ausgeführt, wie die vorliegend streitbefangenen tariflichen Bestimmungen des MTV auszulegen sind. Insbesondere hat er sich unter Bezugnahme auf seine ständige und gefestigte Rechtsprechung zu vergleichbaren Tarifgestaltungen eingehend und eindeutig zu der Frage des Verhältnisses der allgemeinen, abstrakten Merkmale zu den Tarifbeispielen geäußert. Neue rechtserhebliche Gesichtspunkte ergeben sich hierzu weder aus dem Vorbringen der Parteien im weiteren Be-



rufungsverfahren noch aus dem angefochtenen Urteil. Auch die Beklagte selbst bringt in ihrer Beschwerdebegründung hierzu keine neuen rechtserheblichen Gesichtspunkte vor, sondern beschränkt sich aus ihrer Sicht darauf, näher darzulegen, daß sich das Landesarbeitsgericht, insbesondere in der Frage des Verhältnisses der allgemeinen Merkmale zu den Tarifbeispielen, der Rechtsauffassung des Senats nicht angeschlossen habe.

Auch in diesem Zusammenhang verweist die Beklagte darauf, daß das Landesarbeitsgericht mit seiner Beurteilung gegen § 565 Abs. 2 ZPO verstoßen habe. Dabei übersieht die Beklagte jedoch, daß der Rechtsbehelf der Nichtzulassungsbeschwerde im Verfahren des ArbGG unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache aufgrund der einschränkenden Regelung in § 72 a Abs. 1 ArbGG auf die Verletzung staatlichen Gesetzesrechts ohne Rücksicht auf seine Art und Bedeutung nicht gestützt werden kann (vgl. BAGE 41, 367, 372 = AP Nr. 25 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz mit weiteren Nachweisen). Das gilt auch für Verstöße gegen das Verfahrensrecht der ZPO (vgl. die Beschlüsse des Senats vom 26. November 1980 - 4 AZN 225/80 - AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz und 23. Januar 1980 - 4 AZN 95/79 - AP Nr. 4 zu § 72 ArbGG 1979 Grundsatz). Da insoweit der Gesetzgeber nichts anderes bestimmt hat, gilt diese Rechtsfolge entgegen der Meinung der Beklagten auch für Verstöße gegen § 565 Abs. 2 ZPO (vgl. auch hierzu den Beschluß des Senats vom 24. Oktober 1988 - 4 AZN 424/88 - zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen). Aus den dargelegten Gründen kann die Beklagte in diesem Zusammenhang auch keine Rechte aus der (unverständlichen) Kostenentscheidung des Landesarbeitsgerichts herleiten.



Angesichts der bestehenden Rechtslage kommt es nicht mehr darauf an, ob der Rechtsstreit, wie die Beklagte näher ausführt, noch für sonstige Parallelfälle Bedeutung hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Freitag

Dr. Feller

Preuße

Schmalz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)